

## Erforderliche Eigenmittel für Kreditrisiken Internationaler Standardansatz

ID	Bezeichnung	Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen
<b>Kolonnen</b>		
01	Position vor Kreditumrechnungsfaktoren	Art. 49 Abs. 2 Bst. a, c, d, e und f ERV in Kombination mit Art. 51 ERV. Art. 76 Abs. 2 Bst. a ERV. Nettingeffekte nach Art. 61 Abs. 1 Bst. a ERV sowie Sicherheitszuschläge (Add-Ons) nach Art. 57 sind integral berücksichtigt.
02	Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen	Mit dem einzelnen Aktivum verrechnete Einzelwertberichtigungen und für das einzelne Ausserbilanzgeschäft gebildete Rückstellungen.
03	Position nach Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen	Zwischenergebnis (Summe aus Kol. 1 und Kol. 2)
04–07	Zuordnung der Positionen von Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen (Ausserbilanz) zu den Kreditumrechnungsfaktoren	Art. 54 sowie Anhang 1 ERV
08	Position nach Anwendung der Kreditumrechnungsfaktoren auf Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	Zwischenergebnis Kol. 08 = Kol. 03 – Kol. 04 – 0.8 * Kol. 05 – 0.5 * Kol. 06
09–10	ohne Kapitalübertragung angepasste Werte ( $G_a$ , $P_a$ )	Art. 61 Abs. 1 Bst. b und c ERV sowie Rz 202–252 RS Kreditrisiken. $P_a$ , $G_a$ : Rz 111–113 ( $P_a$ , Laufzeitinkongruenz) und Rz 242–243 ( $G_a$ , Währungsinkongruenz) RS Kreditrisiken.
09	Garantien	s. oben (Kommentar zu Kol. 09–10)
10	Kreditderivate	s. oben (Kommentar zu Kol. 09–10)
11	mit Kapitalübertragung:	Art. 61 Abs. 1 Bst. d ERV. Rz 103–110 und 116–132 RS Kreditrisiken.
11	Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz	s. oben
12–13	Substitutionseffekte	Aufgrund von CRM-Massnahmen können im einfachen Ansatz zum bestehenden
12	Total Abflüsse (–)	Exposure zusätzliches Exposure hinzukommen (Zufluss) oder Teilbeträge

## Erforderliche Eigenmittel für Kreditrisiken Internationaler Standardansatz

13	Total Zuflüsse (+)	abfliessen (Abfluss). Dies ist dann der Fall, wenn zum Beispiel ein Unternehmenskredit von 100 mit einer Garantie einer Bank von 50 sichergestellt ist. In diesem Fall betrüge der Zufluss in der Reportingkategorie «Banken und Effektenhändler» 50, der Abfluss in der Reportingkategorie «Unternehmen» 50. Grundsätzlich können solche Besicherungen auch innerhalb derselben Reportingkategorie erfolgen. Bsp: Unternehmen A hat einen Kredit über 100, sichergestellt mit einer Garantie von 50 des Unternehmens B. Die Zu-, Abflüsse sind in diesem Fall brutto darzustellen. Hier ist es aber denkbar, dass es innerhalb der Reportingkategorie zu Verschiebungen in den Risikogewichten kommt. Beispielsweise beträgt das Risikogewicht für die Unternehmung A 50%, für die Unternehmung B 20%. Diese Verschiebung wäre dann in der Spalte 14 ersichtlich.
14	Position nach risikomindernden Massnahmen mit Substitutionseffekt	Zwischenergebnis Kol. 14 = Kol. 08 + Kol. 12 + Kol. 13
15	Risikomindernde Massnahmen durch Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Nettoeffekte)	Art. 61 Abs. 1 Bst. d ERV / Rz 103–110 und 133–171 RS Kreditrisiken
16	Vollständig angepasste Position	Resultat (Position unter Miteinbezug der Kreditrisikominderung durch Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz)
17	Risikogewichtete Position	Art. 66-75 (unter Miteinbezug der Anhänge 2,3, 4) ERV
18	Erforderliche Eigenmittel (ohne Multiplikatoren)	Erforderliche Eigenmittel nach Art. 42 Abs. 2 Bst. a ERV. Auswirkungen der Multiplikatoren nach Art. 64 ERV werden im Formular «CASABISIRB» erfasst.
<b>Zeilen</b>		
02	Bilanzpositionen	Positionen nach Art. 78-79 ERV werden in einem anderen Formular erfasst. Ansonsten keine weiteren Kommentare
03	Ausserbilanzpositionen	Ausserbilanzgeschäfte (FINMA-RS 15/1, Rz 118 ff, A2-181 ff)
06, 09, 13	davon ohne externe Ratings	Bei Verwendung externer Ratings sind diejenigen Positionen separat auszuweisen, für welche das Risikogewicht «ohne Rating» verwendet wurde.
10, 14	direkt und indirekt grundpfand-gesicherte Positionen	Separat auszuweisen sind Positionen nach Art. 63 Abs. 3 Ziffer c ERV.
15, 17	überfällige Positionen	Separat auszuweisen sind Positionen nach Art. 63 Abs. 3 Bst. e und Anhang 3 und Art. 72 ERV.

## Erforderliche Eigenmittel für Kreditrisiken Internationaler Standardansatz

Reportingkategorien	Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen
[P/C]_CRSABIS_01 Zentralregierungen und Zentralbanken	Art. 63 Abs. 2 Bst. a ERV / Art. 66 Abs. 1 ERV
[P/C]_CRSABIS_02 – Banken und Effektenhändler	Art. 63 Abs. 2 Bst. d ERV / Art. 66 Abs. 1 ERV
[P/C]_CRSABIS_03 – Andere Institutionen	Art. 63 Abs. 2 Bst. b, c, d ERV / Art. 66 Abs. 1 ERV
[P/C]_CRSABIS_04 Unternehmen	Art. 63 Abs. 2 Bst. f, g und Abs. 3 Bst. b sowie Art. 66 Abs. 1 ERV
[P/C]_CRSABIS_05 Retail	Art. 63 Abs. 3 Bst. a ERV / Art. 66 Abs. 2 ERV
[P/C]_CRSABIS_06 Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen	Art. 63 Abs. 3 Bst. f ERV / Art. 66 Abs. 3 ERV / Art. 73 ERV
[P/C]_CRSABIS_07 übrige Positionen	Art. 63 Abs. 3 Bst. g ERV / Art. 66 Abs. 2 ERV